



Windenergie ausbauen - naturverträglich

Position zur Windenergienutzung

Positionspapier des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz, beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 21.04.2012 in Lambrecht, zuletzt geändert am 13. Mai 2023 in Bad Kreuznach.

Inhaltliche Grundlage ist die Bundesposition 56 des BUND zur Windkraft vom Juni 2011 („Für einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie“), die für Rheinland-Pfalz angepasst wurde.

Grundsätzliches

- Der dramatisch fortschreitende Klimawandel und die große Energieabhängigkeit von ausländischen Lieferstaaten zeigen: Zu einer Energiewende weg von Fossilen und Atomkraft und hin zu Energieeffizienz und zu regenerativen Energien mit den Schwerpunkten Windenergie und Fotovoltaik gibt es keine sinnvollen Alternativen. Neue Speichertechniken und dezentrale Netzoptimierungen müssen weitere Schwerpunkte einer umfassenden Energiewende werden.
- Die Nutzung der Windenergie ist wie die anderer erneuerbarer Energieträger dann besonders sinnvoll, wenn parallel dazu der gesamte Energieverbrauch drastisch heruntergefahren wird. Die Einsparmöglichkeiten sind, wie mehrere Untersuchungen der letzten Jahre beweisen, erheblich. Der BUND fordert eine Verminderung des Energieverbrauchs um 40 % gegenüber 2017 bis 2037.
- Die Nutzung der Windenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz, da sie in Bezug auf den Flächenverbrauch die effizienteste regenerative Energiequelle darstellt und im Jahresverlauf relativ gleichmäßig Energie liefert. Die Anlagen können zudem leicht rückgebaut werden.
- Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Windenergie durch Windkraftanlagen daher grundsätzlich positiv gegenüber und fordert den Bau von 1000 neuen Windrädern in Rheinland-Pfalz bis 2037. Dabei sind Eingriffe in Natur- und Artenschutz so weit wie möglich zu minimieren. Dazu fordert der BUND ein durch Windkraft finanziertes Artenschutzprogramm, das notwendige Eingriffe ausgleichen kann.
- Der BUND fordert vom Land umgehend über die Landes- und Regionalplanung die Ausweisung von ausreichend Vorranggebieten für die Windenergie, damit 2,2 % der Landesfläche mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Dabei sind Räume mit hoher Windhöufigkeit vorrangig auszuwählen, um die Anlagenzahl und den Flächenverbrauch so niedrig wie möglich zu halten. Auch unter Berücksichtigung der unten genannten Ausschlussflächen sind dann ausreichend Flächen vorhanden, um diese Forderung zu erfüllen.
- Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Windenergie können bei konsequenter Anwendung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente und technischen Möglichkeiten deutlich reduziert werden.
- Um Beeinträchtigungen zu minimieren, ist eine Steuerung des Windenergieausbaus dringend erforderlich. Hierzu sollen in den Regionalen Raumordnungsplänen oder über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) geeignete Flächen (Vorrangflächen, Vorbehaltsflächen) und Ausschlussflächen ausgewiesen werden. Dies ist durch Landschaftspläne mit großräumigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen.
- Repowering ist neuen Standorten vorzuziehen.

- Auf eine Einzel-Prüfung kann nur verzichtet werden, wenn über die Regional- oder Flächennutzungspläne die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.
- Der BUND fordert eine wesentlich verbesserte Datenermittlung und ein Monitoring zur Steuerung des Windenergieausbaus. Hierfür sind überregionale Gutachten zum Vogelzug und zu windkraftsensiblen Arten erforderlich. Dabei sind die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Werden Windkraftanlagen im Wald errichtet, sind zusätzlich insbesondere fledermausrelevante Daten zu ermitteln, da die wissenschaftliche Datenlage hier noch defizitär ist. Die Randbereiche aller für den Bau in Anspruch genommenen Flächen (Stellfläche, Wegeerweiterungen) müssen als naturnaher (gestufter) Waldrand gestaltet werden. Flächenversiegelungen sind außerhalb des Bauwerks nicht gestattet. Als ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen soll an geeigneter Stelle Waldfläche aus der Nutzung genommen werden.
- Die Belange der örtlichen Bevölkerung sollen Berücksichtigung finden.
- Alle technischen Möglichkeiten zur Minimierung des Tötungsrisikos von Vogel- und Fledermausarten (z.B. Antikollisionssysteme, geeigneter Anstrich, saisonale oder brutzeitbezogene Abschaltungen) müssen bei Bau und Betrieb genutzt werden.

Wir unterscheiden 3 Flächenkategorien:

– Gunstbereiche

Unter den folgenden Bedingungen sind Windkraftanlagen grundsätzlich zu befürworten. Die Kriterien für Gunstbereiche als sinnvolle Flächen sind:

- Besonders windhöfliche Standorte
- Standorte in öffentlicher Hand, die eine lokale Bürgerbeteiligung ermöglichen
- Zuordnung zu anderen technischen Anlagen und vorbelasteten Bereichen, z. B. Lage bei Gewerbe- und Industriegebieten, Straßen, Stromleitungen
- Konzentrierung in Windparks statt Einzelanlagen
- Anlagen größerer Leistung (geringere Anzahl von Standorten)
- Keine Höhenbegrenzung der Anlagen, im Wald möglichst großer Abstand der Rotorblätter zu den Baumkronen

– Restriktionsgebiete

Windkraftanlagen sind unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Restriktionsgebiete sind:

- Wälder mit kulturhistorischer Bedeutung
- Kulturlandschaften oder deren Teile mit besonderer naturräumlicher oder kulturhistorischer Bedeutung (z.B. UNESCO-Weltkulturerbegebiete)

– Ausschlussflächen

Hier sollen Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Dazu gehören:

- Naturschutzgebiete (einschließlich der als NSG beantragten Gebiete bis zur rechtskräftigen Entscheidung)
- Natura 2000-Gebiete für neue Anlagen, soweit der Schutzzweck des jeweiligen Gebiets windkraftsensible Arten beinhaltet. In den anderen Natura 2000-Gebieten müssen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen ausgeschlossen sein. Repowering in Natura 2000-Gebieten ist bei Verbesserung der Ökologie möglich.
- Nationalparke, Naturwaldreservate, Auwälder, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, sowie weitere Prozessschutzflächen, z.B. Waldrefugien entsprechend dem BAT-Konzept (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altholz und Totholz) bzw. der Forsteinrichtung und Prozessschutzflächen in Naturschutzgroßprojekten, alte Wälder über 120 Jahre solange, bis über eine Dauerwaldbewirtschaftung nachweislich Ersatz anderenorts geschaffen ist.
- Waldflächen, die durch unverhältnismäßig große Wegebaumaßnahmen erschlossen werden müssten (z.B. Steilhänge)
- Als besonders schützenswerte Waldgebiete und Landschaften sind insbesondere zu nennen:
 - die Waldlandschaft des Pfälzerwaldes
 - der Giebelwald im Norden des Landes
 - das Nationale Naturerbe Stegskopf
 - der Soonwald
 Hier ist die Errichtung von Windkraftanlagen allenfalls in besonderen Ausnahmefällen im Randbereich denkbar.
- geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 28 LNatSchG
- Wasserschutzgebiete der Schutzzone I+II
- Gebiete, in denen die Mortalität für windkraftsensible Vogelarten signifikant erhöht ist sowie wertvolle Fledermausgebiete.